Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG

Stromspeicher

Stadtwerke Huntetal
Netz

GRUNDFRAGE
Ist ein Stromspeicher von § 14a EnWG betroffen?

Entscheidend ist die **technische Auslegung** des Speichers, nicht nur die aktuelle Nutzung!

WANN BESTEHT EINE TEILNAHMEVERPFLICHTUNG?

Ein Stromspeicher fällt unter § 14a EnWG, wenn:



Der Ladevorgang den **netzwirksamen Leistungsbezug** beeinflussen kann,



d. h. der Speicher **Strom aus dem öffentlichen Netz** beziehen kann,



und sich somit auf den **netzwirksamen Leistungsbezug** auswirken kann.

WICHTIGER HINWEIS

Auch dann betroffen, wenn der Stromspeicher ...



... aktuell nur **PV-Strom** speichert

und



... dies nur **softwareseitig** eingestellt ist.

Denn: Software kann geändert werden – **die technische Möglichkeit zählt!**

KURZÜBERBLICK

Kriterium	Relevanz für § 14a EnWG
Technische Möglichkeit, Strom aus dem Netz zu beziehen	✓ entscheidend
Aktuelle Programmierung (z. B. nur PV-Speicherung)	✗ nicht ausschlaggebend
Einfluss des Ladevorgangs auf den netzwirksamen Leistungsbezug	✓ entscheidend

MERKSATZ



„Nicht die aktuelle Nutzung, sondern die **technische Fähigkeit** entscheidet."

Maßgeblich ist, ob der Speicher technisch in der Lage ist, den Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz zu beeinflussen. In diesem Fall besteht eine Teilnahmeverpflichtung nach § 14a EnWG.